

Mitteilung des Senats vom 29. Mai 2001**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (Brem.GBl. S. 59 — 61-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 259)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen des geplanten Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2001 sollte ein abschließender Beschluss noch vor der Sommerpause der Bürgerschaft (Landtag) erfolgen.

Der Entwurf wird vorgelegt, da aufgrund der Änderung des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) die Anpassung des Kirchensteuergesetzes notwendig geworden ist.

Das KiStG in seiner bisherigen Fassung hat für die Berechnung der Kirchensteuer, für die die festgesetzte Einkommensteuer Maßstab ist, angeordnet, dass für den Fall, dass Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind, eine besondere Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen nach § 51 a EStG zu ermitteln ist. Dies war bisher auch sachgerecht, da § 51 a EStG die Berechnung einer gesonderten Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern — wie der Kirchensteuer — nur für die Fälle vorsah, in denen Kinder steuerlich zu berücksichtigen waren.

Durch das Zuschlagsteuergesetz ist § 51 a EStG dahingehend geändert worden, dass bestimmte Folgen aus dem Steuersenkungsgesetz nicht für die Berechnung der Zuschlagsteuern wirken. So werden die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer sowie die Steuerfreiheit der Hälfte bestimmter Einkünfte aus Kapitalvermögen (Halbeinkünfteverfahren) für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern nicht berücksichtigt. Grund für die Änderung des § 51 a EStG ist zum Einen der, die Kirchen vor nicht beabsichtigten Einnahmeverlusten aus der Kirchensteuer zu schützen. Zum Anderen eignet sich die festgesetzte Einkommensteuer in den Fällen der bezeichneten Steuersenkungsmaßnahmen nur bedingt als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, da die Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchensteuerpflichtigen nur verzerrt wiedergibt.

Für den öffentlichen Haushalt ergibt sich ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich allerdings nicht beziffern lässt. Dem steht aufgrund des zu erwartenden höheren Kirchensteueraufkommens eine durch die Kirchen für die Verwaltung der Kirchensteuer zu zahlende höhere Verwaltungskostenpauschale gegenüber.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (Brem.GBl. S. 59 — 61-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Kirchen

(1) Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und die Römisch-katholische Kirche mit ihren Diözesen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden (Kirchenkreisen) in der Freien Hansestadt Bremen,
2. andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Steuerberechtigte Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchen im Sinne des Absatzes 1, deren Kirchensteuerordnung und Kirchensteuerbeschluss nach § 3 genehmigt sind.

(3) Steuererhebende Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchen im Sinne des Absatzes 2, die von ihrer Steuerberechtigung Gebrauch machen und für die die Verwaltung ihrer Kirchensteuer nach § 9 den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

(4) Andere steuererhebende Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchen im Sinne des Absatzes 2, die von ihrer Steuerberechtigung Gebrauch machen und die die Verwaltung ihrer Kirchensteuer nach § 8 selbst vollziehen.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „steuererhebenden“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „des § 2“ wird die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
- bb) Die Worte „für die die Verwaltung der Kirchensteuer nach § 9 den Landesfinanzbehörden übertragen ist“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Berechnung der Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „unbeschadet des § 5 Abs. 2“ gestrichen.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „steuerberechtigten“ wird durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Kirchen“ werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 3“ eingefügt.

cc) Die Worte „unbeschadet des § 5 Abs. 2“ werden gestrichen.

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „steuerberechtigten“ wird durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Kirche“ werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 3“ eingefügt.

cc) Die Worte „unbeschadet des § 5 Abs. 2“ werden gestrichen.

dd) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich nach Anwendung des § 32 a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes auf die im Rahmen der Zusammenveranlagung ermittelten Einkünfte eines jeden Ehegatten errechnen würden. § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden.“

f) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2“ durch die Angabe „des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Kirchensteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Grundsätzlich bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen nach der festgesetzten Einkommensteuer. Lediglich für den Fall, dass Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen sind, bestimmt das Kirchensteuergesetz Bremens (wie auch die Kirchensteuergesetze der Mehrzahl der Länder) in seiner derzeitigen Fassung, dass die Regelungen des § 51 a EStG anzuwenden sind. Dies war bisher auch sachgerecht, da in § 51 a EStG in seiner bisherigen Fassung eine besondere Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Zuschlagsteuern — wie die Kirchensteuer — nur für den Fall vorgesehen ist, dass Kinder zu berücksichtigen sind.

§ 51 a EStG ist im Rahmen des Zuschlagsteuergesetzes dahingehend geändert worden, dass nicht nur die Kinderfreibeträge wie bisher bei der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern zu berücksichtigen sind, sondern zusätzlich einzelne Folgen des Steuersenkungsgesetzes in Gestalt der pauschalierten Anrechnung der Gewerbesteuer und der Steuerfreiheit der Hälfte bestimmter Einkünfte aus Kapitalvermögen (Halbeinkünfteverfahren) für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern rückgängig gemacht werden. Diese Änderung ist auf maßgebliches Betreiben der Kirchen erfolgt. Durch Anrechnung der Gewerbesteuer und Einführung des Halbeinkünfteverfahrens ergibt sich eine Einkommensteuerbelastung für die betreffenden Steuerpflichtigen, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit nur verzerrt wiedergibt und als Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern — insbesondere die Kirchensteuer — nicht geeignet ist. Ferner war die Änderung angezeigt, um die Kirchen vor einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Minderung ihrer Einnahmen zu bewahren.

Aus dieser Neuregelung ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des Kirchensteuergesetzes.

Würde es bei der bisherigen Formulierung verbleiben, ergäbe sich das unsinnige Ergebnis, dass eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Rückgängigmachung der Gewerbesteueranrechnung und des Halbeinkünfteverfahrens nur in den Fällen erfolgen dürfte, in denen gleichzeitig auch Kinder im Sinne des EStG zu berücksichtigen sind.

Ferner wird per gesetzlicher Definition klargestellt, wie die im Gesetz verwandten Begriffe der steuerberechtigten Kirchen und der steuererhebenden Kirchen zu verstehen sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Nummer 1)

a) Absatz 1

Es erfolgt lediglich eine Ergänzung hinsichtlich der Römisch-katholischen Kirche. Hier werden zusätzlich die Diözesen als Gliederungsform mit aufgenommen. Die Änderung erfolgt auf Anregung der katholischen Kirche. Sie dient der Präzisierung und hat lediglich klarstellenden Charakter.

b) Absätze 2 bis 4

Die bisher bereits in den Kirchensteuergesetzen der Länder verwandten Begriffe „steuerberechtigte Kirche“ sowie „steuererhebende Kirche“ haben in der Vergangenheit zu Irritationen geführt. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Diskussionen wird klargestellt, wie die strittigen Begriffe bei Anwendung des bremischen Kirchensteuergesetzes zu interpretieren sind.

Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 2 Absätze 2 bis 4: der Begriff der „steuererhebenden Kirche“ ist dort definiert. Bei Anwendung dieser Definition und Beibehaltung der derzeitigen Regelung in § 4 Abs. 2 würden lediglich die Übertrittsfälle erfasst werden, in denen der Kirchensteuerpflichtige von einer Kirche i. S. des § 2 Abs. 3 übertritt. Zu regeln ist jedoch die Gesamtheit aller möglichen Übertrittsfälle.

Nummer 3)

a) Durch die Definition in § 2 Abs. 3 reicht der entsprechende Verweis auf diese Vorschrift. Die bisherige Erläuterung ist entbehrlich.

b) Aus Gründen der Systematik wird die bisherige Regelung als neuer Absatz 2 dem § 6 zugeordnet und neu gefasst (vgl. auch Begründung zu Nr. 4 a).

Nummer 4)

a) Die bisherige Vorschrift des § 5 Abs. 2, die die Anwendung des § 51 a EStG regelte, wird aus gesetzessystematischen Gründen dem § 6 zugeordnet und neu gefasst. Mit der Neufassung wird erreicht, dass künftig § 51 a EStG in allen in Betracht kommenden Fällen bei der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen und bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzuwenden ist.

Die gewählte Formulierung trägt sowohl der derzeit gültigen Fassung als auch künftigen Änderungen des § 51 a EStG Rechnung.

b) Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 sind die bisherigen Absätze neu zu nummerieren.

c) Durch Streichung der Vorschrift ist der Verweis entbehrlich geworden.

d) Durch die gesetzliche Definition in § 2 Abs. 2 bis 4 (vgl. auch Begründung zu Nr. 1) ist das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ zu ersetzen.

e) Hier ist ebenfalls das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ zu ersetzen. Ferner entspricht — wegen des Wegfalls der amtlichen Einkommensteuertabellen — der bisherige Verweis auf die Einkommensteuer-Grundtabelle nicht mehr der zitierten Fundstelle. Die Vorschrift ist daher an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Regelungsinhalt bleibt unverändert.

f) Die Änderung ist Folge der neuen Nummerierung der Absätze (vgl. auch Begründung zu b.)

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung)

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des KiStG in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2001.